



Die gymnasiale Oberstufe im Klassenverband an der Deutschen Schule Tokyo Yokohamaⁱ

Diese Zusammenfassung soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Informationsveranstaltungen über die Oberstufe helfen, trotz der großen Anzahl von Einzelinformationen den Überblick zu behalten.

Sie kann bei Unsicherheiten oder in Grenzfällen nicht die Beratung durch den Oberstufenleiter oder das genaue Studium der unten genannten Beschlüsse ersetzen.

Die Grundlagen für die gymnasiale Oberstufe an der DSTY sind in zwei Beschlüssen der Kultusministerkonferenz festgelegt:

- 1 Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe mit Unterricht im Klassenverband an Deutschen Auslandsschulen (vom 28.9.1994; i. d. Fassung v. 20.09.2006).
- 2 Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland (vom 27.01.1995 i. d. F. vom 24.03.2004).

1 Aufbau der Oberstufe

Die Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11-13. Die Jahrgangsstufe 11 bildet die Einführungsphase, die Jahrgangsstufen 12 und 13 bilden die Qualifikationsphase.

2 Die Jahrgangsstufe 11

2.1 Rahmenregelungen

Der Unterricht wird im Klassenverband durchgeführt. Dabei gibt es Wahlmöglichkeiten im Bereich der Fremdsprachen, der Naturwissenschaften und der künstlerischen Fächer nach den Möglichkeiten der Schule und nach der Größe des Jahrgangs.

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden im Punktsystem bewertet: 0 Punkte = Note 6, 1 Punkt = Note 5-, 2 Punkte = Note 5..., 14 Punkte = Note 1, 15 Punkte = Note 1+.

Die Schülerinnen und Schüler haben mindestens 30 Stunden Unterricht pro Woche, wobei mindestens 10 Fächer verbindlich sind, darunter verpflichtend Deutsch, Geschichte, Mathematik und Sport. Weiterhin müssen zwei fortgeführte Fremdsprachen, zwei Naturwissenschaften, ein künstlerisches Fach und Religion oder Ethik gewählt werden.

2.2 Pflichtstundenzahlen der Schülerinnen und Schüler in Klasse 11

Kl. 11										
D	Fs	Fs	G	M	Nw	Nw	K/M	Sp	R/Eth	Summe
5	4	4/3	3	4	3	3	2	2	2	32/31

D: Deutsch

Nw: Naturwissenschaft

Fs: Fremdsprache

K/M: Kunst oder Musik

G: Geschichte mit Wirtschaft/Politik

Sp: Sport

M: Mathe

R/Eth: Religion oder Ethik

Die Schülerinnen und Schüler dürfen weitere Fächer belegen.

ⁱ Für Schüler, die ab dem Schuljahr 2003/04 die 5. Klasse besuchen, gelten diese Regelungen nicht.



2.3 Fächer

Das Angebot der Schule wird in Klasse 11 i. d. R. die folgenden Fächer und Wochenstunden umfassen:

Kl. 11																
D	E	F	J	L	G	Ek	M	P	B	C	Ku	Mu	Rel	Eth	Sp	
5	4	4	4	3	3	2	4	3	3	3	2	2	2	2	2	

E:	Englisch	Ek:	Erdkunde
F:	Französisch	B:	Biologie
J:	Japanisch	C:	Chemie
L:	Latein	Ku:	Kunst
P:	Physik	Mu:	Musik
Rel:	Religion	Eth:	Philosophie

Bei kleinen Klassen muss eventuell ein Fach entfallen oder jahrgangsübergreifend unterrichtet werden. Ein Teil des Unterrichts wird wie schon jetzt zeitgleich stattfinden.

2.4 Versetzung von Klassenstufe 11 nach Klassenstufe 12/13

Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der Bewertungen der im zweiten Schulhalbjahr in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern erbrachten Leistungen unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen.

Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn die Leistungen

- in allen Fächern mit mindestens 4 Punkten bewertet werden.
- in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathe, 1./2. Fremdsprache mangelhaft (1-3 Punkte) sind und dies durch eine mindestens mit 8 Punkten bewertete Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird, oder
- in nur einem der übrigen Fächer mit mangelhaft (1-3 Punkte) bewertet sind, oder
- zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathe, 1./2. Fremdsprache und in einem der übrigen Fächer mangelhaft (1-3 Punkte) sind, das Zeugnis aber insgesamt drei Leistungen mit mindestens 8 Punkten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathe, 1./2. Fremdsprache; dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine Leistung mit mindestens 8 Punkten für den Ausgleich herangezogen werden. Oder
- zwar zwei der übrigen Fächer mit mangelhaft (1-3 Punkte) bewertet sind, diese mangelhaften Leistungen aber durch drei Leistungen mit mindestens 8 Punkten ausgeglichen werden, davon höchstens eine im musisch-künstlerischen Bereich und Sport.
- zwar in einem der übrigen Fächer 0 Punkte aufweisen, aber durch drei Leistungen mit mindestens 8 Punkten, davon eine in Deutsch, Mathe, 1./2. Fremdsprache, ausgeglichen wird; dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine Leistung mit mindestens 8 Punkten für den Ausgleich herangezogen werden.

Ein Ausgleich ist nicht möglich und die Versetzung kann nicht ausgesprochen werden, wenn die Leistungen

- in Deutsch, Mathe oder 1./2. Fremdsprache mit 0 Punkten bewertet werden oder
- wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft (1-3 Punkte) bewertet werden bzw. in einem Fach mangelhaft (1-3 Punkte) und in einem anderen Fach mit 0 Punkten bzw. in zwei oder mehr Fächern mit 0 Punkten bewertet sind.
- wenn die Leistungen in drei oder mehr Fächern mit weniger als 4 Punkten bewertet werden.



3 Die Reifeprüfung an der DSTY

Die Schülerinnen und Schüler entscheiden in 13/1, welche Fächer Prüfungsfächer sein sollen. Dabei liegt Deutsch als erstes schriftliches Prüfungsfach fest. Sie wählen zwei weitere schriftliche Prüfungsfächer und ein mündliches 4. Prüfungsfach aus Mathematik, den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften und den Gesellschaftswissenschaften.

Die vier Prüfungsfächer müssen alle drei Aufgabenfelder abdecken:

- sprachlich-literarisches Aufgabenfeld: Deutsch, Fremdsprachen
- gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld: Geschichte, Erdkunde
- mathematisch-naturw. Aufgabenfeld: Mathematik, Naturwissenschaften

3.1 Qualifikationsphase - Gesamtqualifikation

Die Qualifikationsfächer müssen spätestens in der drittletzten Jahrgangsstufe Pflichtfach sein, gleichzeitig sind sie in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase verpflichtend. Um die Gesamtqualifikation erfüllen zu können ist mindestens die Belegung von Deutsch, Mathematik, Geschichte, Sport, einem musisch-künstlerischem Fach, Religion oder Ethik, vier Fächer aus den Fremdsprachen und den Naturwissenschaften (Bio, Chemie, Physik) erforderlich.

Die Gesamtqualifikation, aufgrund derer die allgemeine Hochschulreife zuerkannt wird, setzt sich aus drei Teilqualifikationen (Bereich A, B und C) zusammen:

3.1.1 *anzurechnende Halbjahre:*

Unter den anzurechnenden Halbjahren der Bereiche A, B und C müssen die folgenden Anzahlen sein:

D	M	Fs/Nw*	G/Ek **	Ku/Mu
4	4	14	4	3

* Dabei müssen aus Fs und Nw mindestens je 4 eingebracht werden.

** Es müssen mindestens zwei Halbjahre Geschichte eingebracht werden.

3.1.2 *Bereich A (Halbjahresnoten in schriftlichen Prüfungsfächern)*

In den 3 schriftlichen Prüfungsfächern werden die Halbjahre 12/1 bis 13/1 in doppelter Wertung angerechnet. Keines der 9 Halbjahre darf mit 0 Punkten abgeschlossen sein. In mindestens 6 Halbjahren müssen mindestens 5 Punkte erreicht worden sein. Es müssen mindestens $9 \times 5 \text{ Punkte} \times 2 = 90 \text{ Punkte}$ erreicht worden sein (maximal 270 Punkte).

3.1.3 *Bereich B (Halbjahresnoten in anderen Fächern)*

22 Halbjahre von 12/1 bis 13/2 werden in einfacher Wertung angerechnet. Darunter müssen alle Halbjahre 12/1 bis 13/1 im 4. Prüfungsfach, dürfen aber höchstens 3 Sportkurse sein. In mindestens 16 der anzurechnenden Halbjahre müssen mindestens 5 Punkte erreicht worden sein. Es darf kein Halbjahr mit 0 Punkten eingebracht werden. Das Minimum beträgt $22 \times 5 \text{ P} = 110 \text{ Punkte}$ (maximal 330 Punkte).

3.1.4 *Reifeprüfungsbereich C (Prüfungsqualifikation)*

Die Schüler haben drei schriftliche Prüfungen in folgendem Zeitumfang (Zeitstunden):

D	Fs	M	G/Ek	Nw
5-stündig	4-stündig	4-stündig	3-stündig	3-stündig

Dazu kommt eine mündliche Prüfung im 4. Prüfungsfach.



Die vier Prüfungsergebnisse werden in vierfacher Wertung eingebracht. Bei Einbringung einer Besonderen Lernleistung werden die vier Prüfungsergebnisse in dreifacher Wertung eingebracht und die Besondere Lernleistung fließt mit vierfacher Wertung ein.

Die Punkte aus 13/2 in den vier Prüfungsfächern werden in einfacher Wertung angerechnet. In den vier Prüfungsfächern darf kein Halbjahr mit 0 Punkten abgeschlossen werden. In zwei Prüfungsfächern muss die Punktschme mindestens 25 Punkte betragen, bei Einbringung einer Besonderen Lernleistung mindestens 20 Punkte.

Eine mündliche Prüfung im 1. bis 3. Prüfungsfach wird angesetzt, wenn sich das Ergebnis der schriftlichen Arbeit um 4 oder mehr Punkte vom Durchschnitt der Halbjahresnoten der Klasse 13 unterscheidet oder wenn die Bedingungen des Bereichs C zwar noch nicht erfüllt sind, aber ein Bestehen der Reifeprüfung durch weitere Prüfungen möglich erscheint. Zudem haben die Prüflinge die Möglichkeit, sich zu maximal zwei zusätzlichen mündlichen Prüfungen zu melden, ein Rücktritt von dieser Meldung ist nicht möglich.

Das Minimum beträgt 100 Punkte, das Maximum 300 Punkte.

3.1.5 Gesamtpunktzahl und Durchschnittsnote

Die Punktezahlen der Bereiche A, B und C werden addiert und in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Es müssen mindestens 300 Punkte erreicht worden sein (Durchschnittsnote 4,0) und es sind maximal 900 Punkte erreichbar (Durchschnittsnote 1,0).

3.1.6 Besondere Lernleistung

Folgende Möglichkeiten:

- Facharbeit , d.h. eine umfassende schriftliche Ausarbeitung zu einem speziellen Schulfach
- Seminararbeit als Ergebnis eines mind. 1-jährigen Projektkurses, der von der Schule mit didaktischem Konzept beantragt und eingerichtet werden muss
- Ausarbeitung als Ergebnis eines offiziellen Schülerwettbewerbes.

Dazu kommt in allen Fällen ein Kolloquium (mdl. Prüfung).

Gruppenarbeit ist möglich.

Die Bewertung erfolgt analog zur Bewertung in der Reifeprüfung.

Gewichtung mündlich : schriftlich 1:3.

Wenn die Besondere Lernleistung in die Reifeprüfung Bereich C eingebracht werden soll, so werden die Prüfungsergebnisse in den 4 Prüfungsfächern lediglich dreifach statt vierfach gewertet, das Ergebnis der besonderen Lernleistung geht dann vierfach ein.

4 Wiederholen von Teilen der Oberstufe

Wer nicht in die Klasse 12 versetzt wird, kann die Klasse 11 wiederholen. Wer zum zweiten Mal nicht versetzt wird oder bereits die 10. Jahrgangsstufe wiederholen musste, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. Freiwilliges Zurücktreten ist um ein Jahr am Ende von 12/2 oder von 13/1 (bzw. vor den schriftlichen Reifeprüfungen) möglich. Bei Wiederholung von Teilen der Oberstufe zählen nur die Bewertungen des zweiten Durchgangs. Wer nach dreieinhalbjährigem Besuch der Oberstufe nicht zur schriftlichen Reifeprüfung zugelassen wird, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. Wer nach vierjährigem Besuch der Oberstufe die Reifeprüfung nicht besteht, darf nach einem weiteren Jahr in der Oberstufe die Reifeprüfung wiederholen.

Yokohama, im Mai 2007